

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

**GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 23.05.2013

**Betreff: GZ: BMG-92250/0100-II/A/2/2012**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die  
Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-  
Gesetz) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und  
das MDT-Gesetz geändert werden;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

## **Allgemeines:**

Die Einrichtung eines Berufsregisters für alle nichtärztlichen Gesundheitsberufe ist bereits im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen und wird vom Österreichischen Seniorenrat nachdrücklich unterstützt. Damit wird erstmals Transparenz für die zur Ausübung von Gesundheitsberufen berechtigten Personen geschaffen. Ebenfalls können damit auch die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung und sowie deren laufende Qualitätskontrolle festgelegt werden.

## **Zu den einzelnen Punkte::**

### **Zu Artikel 1: Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG)**

#### Zu § 1 Abs. 2: Geltungsbereich:

Hier wird normiert, dass das Gesundheitsberuferegister für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz 1997 sowie für Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste 1992 eingerichtet wird. Unverständlich ist, warum nicht die weiteren, in den Zuständigkeitsbereich des BMG fallenden Gesundheitsberufe auch gleich mitumfasst werden. Der Österreichische Seniorenrat schlägt daher vor, dass hier eine sofortige Ausweitung auf alle Gesundheitsberufe erfolgen soll.

#### Zu § 4: Führung des Gesundheitsberuferegisters

Nach dieser Bestimmung soll die Bundesarbeitskammer dieses Register im übertragenen Wirkungsbereich führen. Hier ist allerdings fraglich, ob die Bundesarbeitskammer über die notwendige fachliche Eignung verfügt ein solches Register zu führen. Sinnvollerweise sollte diese Aufgabe eine Einrichtung übernehmen, die auch bereits bisher auf fachlich hohem Niveau die Vertretung der Interessen von Angehörigen der Gesundheitsberufe übernommen hat. Nach Informationen des Österreichischen Seniorenrates besteht hier auch der entsprechende Wunsch des Österreichischen Gesundheits-Krankenpflegeverbandes (ÖGKV) dieses Register zu führen und im Hinblick auf die hohe fachliche Qualifikation dieser überparteilichen Institution sollte man diesem Wunsch entsprechen. Der Österreichische Seniorenrat schlägt daher vor, dass der ÖGKV an Stelle der Bundesarbeitskammer mit der Führung dieses Registers beauftragt wird.

#### Zu § 11: Weisungsrecht

Hier wird bestimmt, dass die Bundesarbeitskammer an die Weisungen des Bundesministers für Gesundheit im Bereich des durch dieses Bundesgesetz übertragenen Wirkungsbereiches gebunden ist. Nachdem gemäß § 4 Abs. 4 die Bundesarbeitskammer die Arbeiterkammern mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters betrauen kann, wäre eine Klarstellung dahingehend sinnvoll, dass das Weisungsrecht des Bundesministers für Gesundheit auch den Arbeiterkammern gegenüber in diesem Bereich gilt.

## **Zu Artikel 2: Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes**

### Zu § 27 Abs. 2.

Hier wird die bestehende Regelung „Nicht vertrauenswürdig ist“ um das Wort „jedenfalls“ ergänzt. Damit soll nach den Erläuterungen klar gestellt werden, dass nicht nur strafrechtliche Verurteilungen das Nichtbestehen der Vertrauenswürdigkeit zur Folge haben, sondern auch andere Umstände das Vorliegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit bewirken können.

Nach Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG wird bestimmt, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf sowie jede Verwaltungsbehörde auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen kann. Damit wird verfassungsrechtlich ein Gebot an den Gesetzgeber normiert, inhaltlich ausreichend bestimmte Regelungen zu schaffen. Die vorgesehene Regelung entspricht aber nach Ansicht des Österreichischen Seniorenrates nicht diesem Bestimmtheitsgebot, da völlig unklar ist, wann andere Umstände als strafgerichtliche Verurteilungen den Verlust der Vertrauenswürdigkeit zur Folge haben. Ersucht wird daher bereits im Gesetzestext nähere Anhaltspunkte dafür zu schaffen.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und überdies bringen wir die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident